

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	24.05.2022	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	23.06.2022	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Baumschutzsatzung</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 11.13.02 Natur und Landschaft
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> Keine Auswirkungen
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> 210.000 EUR pro Jahr
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b> AfUK, 18.06.2019, TOP 7.1, Drucksachen-Nr. 8952/2014-2020, AfUK, 27.10.2021, TOP 5.1, Drucksachen-Nr. 2547/2020-2025, Naturschutzbeirat, 17.05.2022, TOP 2, Drucksachen-Nr. 3974/2020-2025
<b>Beschlussvorschlag:</b>  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Der AfUK empfiehlt, der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Baumschutzsatzung.</b></li> <li>2. <b>Der AfUK empfiehlt, der Rat beschließt, 210.000 EUR pro Jahr für Personal- und Sachkosten zur Umsetzung der Baumschutzsatzung zur Verfügung zu stellen.</b></li> <li>3. <b>Der AfUK empfiehlt, der Rat beschließt, eine jährliche Berichterstattung der Verwaltung über die Umsetzung der Baumschutzsatzung (Anträge, Fällungen, Ersatzpflanzungen, Beratungen) in den zuständigen Gremien.</b></li> </ol>
<b>Begründung:</b>  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Beschlüsse und Ausgangslage</b> Bis zum Jahr 2002 gab es bereits eine Baumschutzsatzung in Bielefeld. Im Jahr 2009 wurde die Baumerhaltungsrichtlinie (BER) zum freiwilligen Schutz und zur Erhaltung von Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen eingeführt. Im Juni 2019 hat der AfUK die Verwaltung beauftragt, ein Baumschutzhearing durchzuführen, mit der Zielsetzung eine ergebnisoffene Diskussion zur erneuten Einführung einer Baumschutzsatzung zu führen. Im Oktober 2021 wurde die Verwaltung vom AfUK beauftragt, den Entwurf einer Baumschutzsatzung für Bielefeld zu erarbeiten. Vorgaben waren u.a., einen Fokus auf die Vorbeugung von Fällungen durch Beratung zu legen sowie eine baumartenspezifische Betrachtungsweise.</li> </ol>

## **2. Orientierung an Mustersatzungen**

Der jetzt vorgelegte Satzungsentwurf orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Außerdem wurde die GALK-Mustersatzung (GALK=Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) für diverse fachliche Formulierungen hinzugezogen. Zusätzlich wurden Satzungen aus anderen Kommunen, so z.B. aus Kassel, Gütersloh und Hannover ausgewertet. Alle Satzungen ähneln sich in Struktur und Aufbau, die Unterschiede sind zumeist redaktioneller Art bzw. werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, insbesondere im Hinblick auf die geschützten Baumarten und Durchmesser oder die möglichen Gründe für eine Fällung.

## **3. Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Paragraphen**

Im nachfolgenden werden zu den wesentlichen Paragraphen der Baumschutzsatzung ergänzende Hinweise gegeben.

### **Zu § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck**

Die Satzung regelt gemäß Abs. (1) den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Bäume außerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortsteile sind über die Festsetzungen in den Landschaftsplänen geschützt, die die Beseitigung oder Beschädigung von Bäumen und Gehölzen unter Erlaubnisvorbehalt stellen. Zudem unterliegen einzelne Bäume, bspw. als Naturdenkmal oder als Teil eines geschützten Landschaftsbestandteils, einem besonderen Schutz.

### **Zu § 2 Schutzgegenstand**

Um die Baumschutzsatzung für Baumeigentümer und die Satzung umsetzende Verwaltung gut umsetzbar zu handhaben, sollen mit Inkrafttreten der Baumschutzsatzung Bäume, sowohl Laubgehölze (inkl. Obstgehölzen) als auch Nadelgehölze, unter Schutz gestellt werden. Eine baumartenspezifische Unterscheidung erfolgt dahingehend, dass es Unterschiede bei den Stammumfängen der geschützten Laub- (60 cm) und Nadelgehölze (100 cm) sowie bei mehrstämmigen Bäumen gibt.

Die Erweiterung um Nadelgehölze trägt dem Umstand Rechnung, dass nach den erheblichen klimabedingten Verlusten der letzten Jahre der Erhalt von Nadelgehölzen unter den Aspekten Nist- und Futterplatz für Tiere, Kohlenstoffbindung und Luftreinhaltung, aber auch als gestalterisches Element sinnvoll ist. Obstgehölze sollen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Insekten- und Vogelschutz erhalten werden. Da dem Laien häufig nicht bewusst ist, dass der Ginkgo - trotz seiner laubartigen Blättern - zu den Nadelgehölzen gehört, wurde er in der Systematik den Laubgehölzen zugeordnet.

Vom Schutzgegenstand ausgenommen sind (Obst-)Bäume, die zu Erwerbszwecken, bspw. in Baumschulen oder Gärtnereien, kultiviert werden, des Weiteren Wald sowie Bäume in Kleingärten.

### **Zu § 3 Verbotene Handlungen**

Die Baumschutzsatzung untersagt das Entfernen, Zerstören oder Beschädigen von Bäumen. Des Weiteren sind alle Einwirkungen, sei es im Kronen- oder Wurzelbereich, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, verboten (Abs. 1 und 2). Zulässig sind fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit (Abs. 3).

Nicht verboten sind zudem Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung dienen, bspw. zur Sicherung der Vorflut, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Friedhöfen und Wald sowie auf Verkehrsflächen (Straßenbäume) anfallen (Abs.4).

### **Zu § 4 Anordnung von Maßnahmen**

Durch eine Vorsorgeregelung, die den Eintritt von Zerstörungen oder Schädigungen z.B. bei nicht genehmigten Eingriffen in der Umgebung von Bäumen verhindern soll, werden die

Verbotsbestimmungen des § 3 unterstützt. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen können angeordnet werden und sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren zu leisten.

### **Zu § 5 Ausnahmen und Befreiungen**

Die Regelungen für Ausnahmen und Befreiungen dienen dazu, die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, da die Baumschutzsatzung in das Eigentum einer Grundstückseigentümerin bzw. eines Grundstückseigentümers als Baumeigentümer eingreift. D.h. eine Ausnahmegenehmigung ist auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine nachweisbare Ausnahme vorliegen (Abs. 1).

Bei der Befreiung nach § 5 (2) liegt hingegen ein Ermessensspielraum vor. Somit können im Voraus nicht präzise zu beschreibende Fälle - mit bspw. nicht beabsichtigten Härten - berücksichtigt werden.

### **Zu § 6 Genehmigungsverfahren**

Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Bielefeld schriftlich unter Beifügung nachvollziehbarer Angaben zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren soll vorrangig mittels eines Online-Antragsverfahren über das Service-Portal der Stadt Bielefeld abgewickelt werden. Schriftliche Anträge per Post /E-Mail sollen zusätzlich möglich sein.

### **Zu § 7 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren**

Im Falle von Baugenehmigungen bzw. bei Bauvoranfragen soll das Antragsverfahren mit dem baurechtlichen Verfahren verknüpft werden. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dem Bauantrag beizufügen. Das Bauamt beteiligt das Umweltamt im Rahmen des regulären Beteiligungsverfahrens, die Auflagen werden in die Baugenehmigung aufgenommen.

### **Zu § 8 Beratung**

Mit der Aufnahme dieses gesonderten Paragraphen zur Beratung, geht die Bielefelder Baumschutzsatzung über die Satzungen der Mustersatzung sowie vergleichbarer Baumschutzsatzungen anderer Kommunen hinaus. Zusätzlich zu digitalen Angeboten in Ergänzung zum Online-Antragsverfahren sollen Beratungstermine vereinbart werden können, sofern dies erforderlich ist.

Das Beratungsangebot soll dabei drei inhaltliche Schwerpunkte setzen:

- **Vor Antragsstellung / Allgemein:**
  - Vermittlung der vielfältigen Funktionen von Bäumen (insbesondere unter dem Aspekt des Klimawandels und Artenschutzes),
  - Beratung zur gezielten Baumartenauswahl und -erziehung
  - Vermittlung von Rechten und Pflichten rund um die Verkehrssicherheit von Bäumen
  - Gezielte Beratung von Architekten und Bauherren
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen u.ä. rund um das Thema Baum und Baumschutz
  
- **Mit Antragstellung:**
  - Vermittlung der rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen, die sich aus der Baumschutzsatzung ergeben
  - Prüfung von Alternativen zur Fällung.
  - Vermittlung von Kriterien für die Auswahl von Baumpflegefirmen und Gutachtern
  
- **Pflanzenauswahl / Ersatzpflanzung:**
  - Beratung zur Auswahl standortgerechter Ersatzgehölze sowie Hinweise zur Pflanzung und weiteren Pflege

Vergleichbare Beratungsangebote gehören auch zum Portfolio von gewerblichen Anbietern im Bereich der Baumpflege/-kontrolle. Um mit diesen nicht in Konkurrenz zu treten, kann das städtische Beratungsangebot keine Durchführung von Baumkontrollen im Sinne der Verkehrssicherheit sowie keine weitergehenden Beratungen/Schulungen zur Durchführung der fachgerechten Form- und Pflegeschnitte beinhalten.

#### **Zu § 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

Sofern eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, hat die antragstellende Person auf ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum einen neuen standortgerechten Baum mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm als Ersatz zu pflanzen (Abs. 1). Dies kann auf dem eigenen und sofern dies nicht möglich ist, auf einem anderen, hierfür geeigneten Grundstück im Geltungsbereich der Satzung erfolgen (Abs. 5).

Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, hat die antragstellende Person eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 € je Baum zu tätigen (Abs. 5). Nicht ersetzt werden müssen geschützte Bäume, die krank sind oder von denen eine Gefahr ausgeht und die nicht mehr mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können und somit als abgängig behandelt werden müssen (Abs. 8).

Die Baumschutzsatzung macht bewusst keine Vorgaben hinsichtlich der Art des Ersatzbaumes, damit möglichst große Freiheiten in der Gestaltung des eigenen Grundstücks bleiben, allerdings muss das Gehölz standortgerecht sein. Zur Unterstützung der antragstellenden Person ist vorgesehen, dass das Umweltamt eine Liste geeigneter Baumarten zu Verfügung stellt, die Auskunft über die unterschiedlichen Eigenschaften der Bäume geben; so z.B. zur Wuchsform, Standort, Bodenanforderungen, Größe, Wurzelsystem und Bedeutung für die Natur. Darüber hinaus können weitergehende Informationen im Rahmen der Beratungsgespräche nach § 8 (2) vermittelt werden.

Bei den angesetzten Kosten für die Ausgleichszahlung in Höhe von 600 € wurden die durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum mit Stammumfang 20 – 25 cm zuzüglich 30% Pflanzenkosten sowie 20 % Pflegekosten kalkuliert. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erfolgt keine baumartenspezifische Differenzierung. Die Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bielefeld zu leisten und zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden (Abs. 7). Dies soll vorrangig im städtischen Innenbereich, d.h. im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung erfolgen.

#### **Zu § 10 Folgenbeseitigung**

Wird im Rahmen einer behördlichen Kontrolle oder durch Anzeige Dritter festgestellt, dass geschützte Bäume ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfernt oder geschädigt wurden, so ist der die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte zu Ersatz entsprechend § 9 verpflichtet. Die Verwaltung erwartet, dass die Pflicht zur Folgenbeseitigung im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Verhängung eines Bußgeldes (§ 11), ein geeignetes Mittel ist, die Bürgerinnen und Bürger von Verstößen gegen die Vorschriften des § 3 abzuhalten.

#### **Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

#### **Zu § 12 Inkrafttreten**

Die Baumschutzsatzung soll am 01.10.2022 in Kraft treten. Zeitgleich soll die Baumerhaltungsrichtlinie aufgehoben werden (vgl. Ausführungen unter Punkt 5).

#### **4. Finanzielle Auswirkungen der Einführung der Baumschutzsatzung**

Bei der Umsetzung der Vorgaben der Baumschutzsatzung handelt es sich um eine zusätzliche Aufgabe, die nicht mit dem vorhandenen Personal bewerkstelligt werden kann. Unter Bewertung des Personalbedarfs vergleichbarer Kommunen mit Baumschutzsatzung hat das Umweltamt eine Hochrechnung vorgenommen. Demnach sind für die Abwicklung der Baumschutzsatzung zwei

Stellen im technischen Bereich sowie eine zusätzliche Verwaltungskraft erforderlich (zusammen rd. 180.000 EUR pro Jahr). Die Stellen fallen in 2022 überplanmäßig an und sollen in den Stellenplan 2023 aufgenommen werden. Hinzu kommen Sachkosten für die Büroausstattung, Dienstfahrzeuge sowie technischen Hilfsmittel in Höhe von ca. 30.000 EUR pro Jahr.

Für die Umsetzung der Baumschutzsatzung wird mit jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 210.000 EUR gerechnet.

Die Personal- und Sachkosten sollen auf Grundlage einer Zweijahresauswertung evaluiert werden.

#### **5. Aufhebung der Baumerhaltungsrichtlinie (BER)**

Die BER zum freiwilligen Schutz und Erhaltung von Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen, die im Jahr 2009 als Ersatz für die entfallene Baumschutzsatzung vereinbart wurde, hat bis heute Bestand. Sie verpflichtet die Stadt, ihre kommunalen Unternehmen und weitere Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, den Baumbestand auf ihren eigenen öffentlichen oder privaten Flächen zu erhalten. Die Entscheidung über die Erhaltung oder Entfernung von Bäumen wird eigenständig von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern unter Beachtung gewisser Vorgaben getroffen. Können Bäume nicht erhalten werden, ist ein Ausgleich für die entfernten Bäume anzustreben. Dabei soll der Ausgleich im Verhältnis 1:1 erfolgen, wobei im Einzelfall von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.

Die ehemals als Ersatz für die entfallene Baumschutzsatzung vereinbarte BER muss daher mit Einführung der Baumschutzsatzung außer Kraft gesetzt werden. Die Verwaltung wird die Betroffenen vor Inkrafttreten der Baumschutzsatzung über die Aufhebung der BER informieren und auf die damit verbundenen Änderungen hinweisen.

#### **6. Naturschutzbeirat**

Der Entwurf der Baumschutzsatzung wird zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage in einer für diesen Zweck eingerichteten Arbeitsgruppe des Naturschutzbeirats erörtert, der das erforderliche fachliche Votum für die Sitzung des Beirats am 17.05.2022 vorbereiten soll. Über das Ergebnis der Beiratssitzung wird mündlich berichtet.

Beigeordnete(r)

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.